

Bundesgesetzblatt ¹⁸²⁵

Teil I

G 5702

1996 **Ausgegeben zu Bonn am 10. Dezember 1996** **Nr. 63**

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 96	Erste Verordnung zur Änderung der Markenverordnung FNA: 423-5-2-1	1826
3. 12. 96	Erste Verordnung zur Änderung der Tabaksteuer-Durchführungsverordnung FNA: 612-1-7-1	1827
3. 12. 96	Verordnung über die allgemeine Befreiung vom Beförderungsvorbehalt des § 2 des Gesetzes über das Postwesen bei Sendungen über 1000 Gramm (1000g-Befreiungsverordnung – 1000g-BefV) FNA: neu: 901-1-1-9	1832
3. 12. 96	Verordnung über die Gewährung von Leistungszulagen an Beamte gemäß § 10 des Postpersonalrechtsgesetzes (Postleistungszulagenverordnung – PostLZuV) FNA: neu: 900-10-4-13; 900-7-1	1833
3. 12. 96	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Sekretariatsfachkaufmann/Geprüfte Sekretariatsfachkauffrau FNA: neu: 806-21-7-46	1835
4. 12. 96	Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz FNA: neu: 805-3-1; neu: 805-3-2; neu: 805-3-3; 7108-34	1841
4. 12. 96	Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel FNA: 2121-50-1-16	1846
5. 12. 96	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (Dritte Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung – 3. BesÜVÄndV) FNA: 2032-23	1847
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1848

**Erste Verordnung
zur Änderung der Markenverordnung**

Vom 3. Dezember 1996

Auf Grund des § 65 Abs. 1 Nr. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997), der durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b der Verordnung vom 15. November 1994 (BGBl. I S. 3462) eingefügt worden ist, verordnet der Präsident des Deutschen Patentamts:

Artikel 1

Die Markenverordnung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3555) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 15 Abs. 1 (Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen) wird

1. in Klasse 7 die Angabe „landwirtschaftliche Geräte“ durch die Angabe „nicht handbetätigte landwirtschaftliche Geräte“ ersetzt;
2. in Klasse 29 die Angabe „Fruchtsaucen“ im Wege der Berichtigung durch die Angabe „Fruchtmuse“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 3. Dezember 1996

Der Präsident des Deutschen Patentamts
Haugg

Erste Verordnung zur Änderung der Tabaksteuer-Durchführungsverordnung

Vom 3. Dezember 1996

Auf Grund des § 31 des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) und des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Tabaksteuer-Durchführungsverordnung

Die Tabaksteuer-Durchführungsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1738), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 1996 (BGBl. I S. 510), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 6 Tabakwarenlager“ wird die Überschrift wie folgt gefaßt:
„Zu den §§ 9, 10 und 16 des Gesetzes“.
 - b) Nach den Wörtern „§ 20 Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten“ werden die Wörter „§ 20a Berechtigter Empfänger“ und „§ 20b Rücksendung durch den berechtigten Empfänger“ eingefügt.
 - c) Nach den Wörtern „§ 22 Steuererklärung, Anzeigepflichten“ werden die Wörter „Zu § 31 Nr. 17 des Gesetzes“ und „§ 22a Transitverkehr mit versteuerten Tabakwaren“ sowie „Zu § 20 des Gesetzes“ und „§ 22b Verbringen durch Privatpersonen“ eingefügt.
 - d) Bei § 28 werden das Komma und die Wörter „Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten“ gestrichen.
2. In § 2 werden nach dem Wort „Steuerzeichenstelle“ die Wörter „Bünde (Zentrale Steuerzeichenstelle)“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird der Satz „§ 9 gilt sinngemäß.“ angefügt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Steuerlagerinhaber“ durch das Wort „Lagerinhaber“ ersetzt.
4. In § 6 werden nach dem Wort „ausgerüstet,“ die Wörter „Zigaretten, Zigarren und Zigarillos aufgerissen,“ eingefügt.
5. Die Überschrift vor § 7 wird wie folgt gefaßt:
„Zu den §§ 9, 10 und 16 des Gesetzes“.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.
 - b) In dem neuen Absatz 1
 - aa) werden nach der Angabe „§ 9 Abs. 2“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 10 letzter Satz“ die Angabe „und § 16 Abs. 3 Satz 2“ eingefügt,
 - bb) werden die Wörter „Hersteller, im Falle des § 5 Abs. 2 des Gesetzes sein Vertreter“ durch die Wörter „Lagerinhaber, die Person nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes“ ersetzt,
 - cc) wird folgende neue Nummer 4 angefügt:
„4. wirtschaftlich von einem Dritten abhängig ist.“
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Zentrale Steuerzeichenstelle entscheidet über Maßnahmen zur Sicherung des Steueraufkommens.“
7. In § 8 Abs. 6 wird das Wort „unversteuerten“ gestrichen und nach dem Wort „Tabakwaren“ die Wörter „unter Steueraussetzung“ eingefügt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Lagerinhaber“ durch die Wörter „Der Hersteller“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Hauptzollamt“ durch die Wörter „Die Zentrale Steuerzeichenstelle“ und das Wort „Lagerinhaber“ durch das Wort „Hersteller“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Lagerinhabers“ durch das Wort „Herstellers“ ersetzt.
 - dd) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
„Hersteller haben die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 bezogenen Steuerzeichen nur für den dort genannten Zweck zu verwenden.“
 - ee) Es wird folgender Satz angefügt:
„Dem Hersteller steht der Einführer mit Tabakwarenlager gleich.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Lagerinhaber hat“ durch die Wörter „Hersteller und Einführer haben“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er hat“ durch die Wörter „Sie haben“ und das Wort „Mengenabgabe“ durch das Wort „Mengenangabe“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „das Hauptzollamt“ durch die Wörter „die Zentrale Steuerzeichenstelle“ ersetzt und die Wörter „im Benehmen mit der Zentralen Steuerzeichenstelle“ gestrichen.
- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Zentrale Steuerzeichenstelle kann Lagerinhaber für Tabakwaren, die sie aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten zu Prüfzwecken in das Steuergebiet verbringen wollen, von der Steuerzeichenverwendung befreien.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Hersteller und Einführer haben die Steuerzeichen durch Angabe der zweiten bis vierten Stelle der von der Zentralen Steuerzeichenstelle zugeleiteten Bezieher-Nummer oder einer zusätzlich vergebenen vierstelligen Nummer in einem Leerfeld licht- und wasserbeständig zu entwerfen (Entwertungsvermerk).“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „auch andere Angaben“ werden durch die Wörter „nur steuerliche Angaben“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.“
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei dem Hauptzollamt Bielefeld“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Steuerzeichen für Tabakwaren, die an diesen angebracht, eingeführt oder aus anderen Mitgliedstaaten verbracht werden sollen, sind mit gesonderter Steueranmeldung zu beziehen.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „telegrafisch“ durch die Wörter „mit Telefax“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Die Zentrale Steuerzeichenstelle kann“ die Wörter „bei Steuerzeichenbeziehern“ eingefügt und die Wörter „in Steuerlagern und Niederlassungen von Einführern“ gestrichen.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ und „der Steuerzeichen“ gestrichen, sowie das Wort „Bestellzettel“ durch das Wort „Steueranmeldungen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Bestellzettel“ durch das Wort „Steueranmeldungen“ ersetzt.
11. § 15 wird gestrichen.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerhinweis „(§§ 9 und 10 des Gesetzes)“ gestrichen.
- b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:
- „(4) Versender und Empfänger haben auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamtes die Tabakwaren unverändert vorzuführen. Dabei kann es bei zu versendenden Tabakwaren Verschlußmaßnahmen anordnen.
- (5) Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Gemeinschaft im Sinne des Gesetzes ist der in Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Geltungsbereich dieser Richtlinie (EG-Verbrauchsteuergebiet).“
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „wie Umsatzsteuernummer, Abgangsland, Bestimmungsland“ werden durch die Angabe „in den Feldern 2, 4, 12 und 13“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Das für den Versender zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag des Versenders zur Verfahrensvereinfachung zulassen, daß er anstelle der Begleitpapiere nach § 17 Abs. 1 für die in einem Kalendermonat an denselben Empfänger abgegebenen Tabakwaren eine Sammelanmeldung in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der Lieferscheinnummern dem Empfänger bis zum siebten Arbeitstag des folgenden Monats übersendet, wenn die einzelnen Sendungen von einem Lieferschein mit der deutlich sichtbaren Aufschrift „Unversteuerte Tabakwaren“ begleitet werden. Der Empfänger hat die Erstaufbereitung zu seinen Anschreibungen (§ 30) zu nehmen und unverzüglich die mit seinem Empfangsvermerk versehene zweite und dritte Ausfertigung dem für ihn zuständigen Hauptzollamt vorzulegen. Dieses bestätigt die Übereinstimmung der beiden Ausfertigungen und die Empfangsberechtigung auf der zweiten Ausfertigung. Der Empfänger hat die bestätigte Sammelanmeldung als Rückschein spätestens zwei Wochen nach dem Empfangsmonat an den Versender zurückzusenden. Die zurückgesandte Sammelanmeldung wird Beleg zu seinen Anschreibungen. Die dritte Ausfertigung verbleibt beim Hauptzollamt. Es kann nach Lage des Einzelfalles, insbesondere im Verkehr zwischen Steuerlagern desselben Unternehmens, weitere Verfahrenserleichterungen zulassen, wenn Steuerbelange nicht gefährdet sind.“
- cc) Satz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „an ein Steuerlager“ die Wörter „oder den Betrieb eines berechtigten Empfängers“ eingefügt und die Angabe „(§ 2 Abs. 5 des Gesetzes)“ und das Wort „entsprechend“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Werden Tabakwaren über das Gebiet von EFTA Ländern (Artikel 1 des Beschlusses des Rates vom 15. Juni 1987, ABl. EG Nr. L 226 S. 1) in einen anderen Mitgliedstaat verbracht und dabei mittels des Einheitspapiers (Artikel 205 bis 217 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253 S. 1, berichtigt im ABl. EG 1994 Nr. L 268 S. 32, in der jeweils geltenden Fassung) die Überführung in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren beantragt (Artikel 163 Abs. 1 des Zollkodex in Verbindung mit Artikel 311 Buchstabe a der vorgenannten Verordnung), gilt das Einheitspapier als begleitendes Verwaltungsdokument, wenn Versender und Empfänger der Tabakwaren jeweils zugleich zugelassener Versender oder zugelassener Empfänger nach Artikel 398 oder 406 der vorgenannten Verordnung sind und in Feld 33 des Einheitspapiers die zutreffende Position der Kombinierten Nomenklatur sowie in Feld 44 der Vermerk „Unversteuerte Tabakwaren“ eingetragen werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Lagerinhaber oder Personen nach § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes haben Sicherheit (§ 18) zu leisten.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes (Transitverkehr) gelten die §§ 17 und 20 Abs. 1, 2 und 4 sinngemäß.“

15. Es werden folgende §§ 20a und 20b eingefügt:

„§ 20a

Berechtigter Empfänger

(1) Die Zulassung als berechtigter Empfänger nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes ist nur Personen zu erteilen, die Tabakwaren mit vorschriftsmäßigen Steuerzeichen beziehen wollen, es sei denn, der Bezug erfolgt im Rahmen einer steuerfreien Verwendung.

(2) Wer als berechtigter Empfänger nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes Tabakwaren nicht nur gelegentlich beziehen will, hat die Zulassung bei dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Dabei sind Name, Geschäftssitz, Rechtsform, Steuernummer bei dem zuständigen Finanzamt, die Umsatzsteueridentifikationsnummer, die Art der Tabakwaren, die in den Betrieb aufgenommen werden sollen, anzugeben.

(3) Jeder Ausfertigung sind beizufügen:

1. von Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister einzutragen sind, ein Registerauszug nach neuestem Stand,
2. eine Darstellung der Buchführung über den Bezug und den Verbleib der Tabakwaren,
3. ein Sortenverzeichnis nach § 8 Abs. 3 Nr. 3.

(4) Auf Verlangen des Hauptzollamtes hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich sind. Es kann auf Angaben verzichten, soweit Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Zulassung als berechtigter Empfänger und stellt auf Antrag einen Erlaubnisschein als Nachweis der Berechtigung aus. § 8 Abs. 7 sowie die §§ 9 und 10 gelten sinngemäß.

(6) Der berechtigte Empfänger hat ein Belegheft sowie Anschreibungen über die in seinen Betrieb aufgenommenen Tabakwaren zu führen. Das Hauptzollamt kann Erleichterungen zulassen, soweit Steuerbelange nicht gefährdet werden. Die bezogenen Tabakwaren sind von dem berechtigten Empfänger unverzüglich aufzuzeichnen.

(7) Die bezogenen Tabakwaren gelten, soweit das Hauptzollamt nichts anderes bestimmt, als in den Betrieb des Empfängers aufgenommen, sobald er im Steuergebiet am Ort der Lieferung Besitz daran erlangt hat.

§ 20b

Rücksendung

durch den berechtigten Empfänger

(1) Der berechtigte Empfänger kann die Tabakwaren vor oder unmittelbar nach Aufnahme in den Betrieb mit schriftlichem Einverständnis des Versenders an diesen zurücksenden. In diesen Fällen gelten die Tabakwaren während des Verweilens beim berechtigten Empfänger und während des Rücktransports als im ursprünglichen innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren des Versenders befindlich.

(2) Wird die Annahme der gesamten Sendung verweigert, ist wie folgt zu verfahren:

1. Auf den Ausfertigungen 2, 3 und 4 des Begleitdokuments ist in Feld 23 der Vermerk „Rücksendung-Retoure“ in roter Schrift anzubringen und in Feld B der ursprüngliche Versender als neuer Empfänger einzutragen. Änderungen des Transportmittels sind in Feld 11 zu vermerken.
2. Die Ausfertigungen 2, 3 und 4 des Begleitdokuments begleiten die Sendung zum ursprünglichen Versender. Für Unterwegskontrollen ist zusätzlich eine Kopie des Rücknahmeeinverständnisses nach Absatz 1 beizufügen. Eine Kopie der Ausfertigung 4 ist dem für den berechtigten Empfänger zuständigen Hauptzollamt zu übersenden.

(3) Für die teilweise Rücksendung gilt das Verfahren nach Absatz 2 mit folgenden Ergänzungen:

1. Für den Teil der Sendung, der beim berechtigten Empfänger verbleibt, sind die Ausfertigungen 2, 3 und 4 zu kopieren. § 17 Abs. 3 gilt sinngemäß.

2. In Original und Kopie der Ausfertigung 3 ist in Feld B anzugeben, welche Warenmengen zurückgeschickt werden.“

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „EG-Verbrauchssteuergebiet“ und die Angabe „§ 19 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „gelten sie“ ein Komma gesetzt und die Wörter „vorbehaltlich gegenteiliger Feststellungen,“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Erfolgt eine Änderung des Beförderungsvertrages mit der Folge, daß die Beförderung innerhalb des EG-Verbrauchssteuergebietes endet, erteilt die Ausgangszollstelle (Artikel 793 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253 S. 1, berichtigt im ABl. EG 1994 Nr. L 268 S. 32, in der jeweils geltenden Fassung) die Zustimmung zur Änderung (Artikel 796 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung) nur, wenn gewährleistet ist, daß die Tabakwaren im EG-Verbrauchssteuergebiet ordnungsgemäß steuerlich erfaßt werden.“

c) In Absatz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; die Wörter „eine Steuererklärung nach vorgeschriebenem Vordruck“ werden durch die Wörter „die Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefaßt:

„(1) Geht im Steuerversandverfahren nach den §§ 17 und 19 bis 21 der Rückschein oder das an seiner Stelle zugelassene Dokument nicht innerhalb von zwei Monaten nach Versand bei dem Versender ein oder sind im Rückschein Abweichungen bescheinigt worden, hat er dies unverzüglich dem für ihn zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Steht bereits vor Ablauf der Zweimonatsfrist fest, daß die versandten Tabakwaren im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen wurden oder als entzogen gelten, ist nach Absatz 2 zu verfahren.“

18. Nach § 22 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zu § 31 Nr. 17 des Gesetzes“.

19. Folgender neuer § 22a wird eingefügt:

„§ 22a

Transitverkehr mit
Tabakwaren des freien Verkehrs

(1) Werden Tabakwaren des freien Verkehrs über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates an einen Empfänger im Steuergebiet versandt, hat der Versender das vereinfachte Begleitdokument oder ein entsprechendes Handelsdokument nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaates befinden (ABl. EG Nr. L 369 S. 17), zu verwenden. Der Beförderer hat die Tabakwaren auf dem kürzesten zumutbaren Weg über das Gebiet des Mitgliedstaates (Transitmitgliedstaat) zu transportieren. Tritt während der Beförderung auf dem Gebiet des Transitmitgliedstaates ein Ereignis ein, durch das die zu befördernden Tabakwaren ganz oder teilweise in Verlust geraten, hat der Beförderer die zuständige Steuerbehörde des Transitmitgliedstaates sowie das für ihn zuständige Hauptzollamt unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Versender hat in Feld 3 des Begleitdokuments den Hinweis „Transitverkehr/Tabakwaren des freien Verkehrs“ anzubringen sowie die Anschrift des für ihn zuständigen Hauptzollamtes zu vermerken. Er hat die erste Ausfertigung des Begleitdokuments spätestens am Versandtag dem Hauptzollamt zuzuleiten. Nach Beendigung des Transports hat der Empfänger die Übernahme der Tabakwaren auf der dritten Ausfertigung des Begleitdokuments zu bestätigen und sie dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt zu übersenden.

(3) Sollen Tabakwaren des freien Verkehrs regelmäßig im Transitverkehr befördert werden, kann das Hauptzollamt auf Antrag des Versenders und im Benehmen mit der zuständigen Steuerbehörde des Transitmitgliedstaates ein erleichtertes Verfahren unter Verzicht auf das Begleitdokument zulassen. Das Hauptzollamt schreibt das Verfahren vor und erteilt unter Widerrufsvorbehalt eine Zulassung. Eine Ausfertigung dieser Zulassung ist der zuständigen Steuerbehörde des Transitmitgliedstaates zuzuleiten.“

20. Nach § 22a wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zu § 20 des Gesetzes“.

21. Folgender neuer § 22b wird eingefügt:

„§ 22b

Verbringen durch Privatpersonen

Verbringen Privatpersonen nach § 20 des Gesetzes persönlich mehr als 800 Zigaretten, 200 Zigarren, 400 Zigarillos oder 1 Kilogramm Rauchtobak in das Steuergebiet, wird widerleglich vermutet, daß die Tabakwaren zu gewerblichen Zwecken verbracht wurden (§ 19 des Gesetzes).“

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) § 21 des Gesetzes ist auf eine aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) zur Herstellung von Tabakwaren nicht anwendbar.“
23. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „dem für die Steuererhebung zuständigen Hauptzollamt“ durch die Wörter „der Zentralen Steuerzeichenstelle“ ersetzt.
24. In § 25 Abs. 1 werden in Nummer 1 die Angabe „0,25“ durch die Angabe „0,30“ und in Nummer 2 die Angabe „0,50“ durch die Angabe „0,60“ ersetzt.
25. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die gewerbliche Einfuhr von Tabakwaren aus Drittländern bedarf der Anmeldung in doppelter Ausfertigung. Sie ist spätestens drei Wochen vor der erstmaligen Einfuhr dem für das Unternehmen zuständigen Hauptzollamt schriftlich einzureichen. Hat das Unternehmen seinen Geschäftssitz außerhalb des Steuergebietes, ist die Zentrale Steuerzeichenstelle zuständig.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 ist die Angabe „(§ 8 Abs. 3 Nr. 2)“ durch die Angabe „(§ 8 Abs. 3 Nr. 3)“ zu ersetzen.
26. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Inhaber des Herstellungsbetriebes hat“ durch die Wörter „Lagerinhaber haben“ und das Wort „Tabakwarenherstellungsbetrieb“ durch das Wort „Steuerlager“ ersetzt.
- bb) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
„3. auf die jeweilige Anmeldung des Aufreißens, Vernichtens und Vergällens von Tabakwaren verzichten.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Steuerlagerinhaber oder Wirtschaftsbeteiligte Tabakwaren“ durch die Wörter „Lagerinhaber, Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes und Einführer“ ersetzt.
27. In § 32 Abs. 1 werden die Wörter „Lagerinhaber, Verwender und auf Anordnung des Hauptzollamtes Einführer und Verbringer“ durch die Wörter „Lagerinhaber, Verwender, Personen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes und Einführer“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1996

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über die allgemeine Befreiung vom
Beförderungsvorbehalt des § 2 des Gesetzes
über das Postwesen bei Sendungen über 1000 Gramm
(1000g-Befreiungsverordnung – 1000g-BefV)**

Vom 3. Dezember 1996

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Gesetzes über das Postwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1449), der durch Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe d des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation nach Beteiligung des Regulierungsrates:

§ 1

Befreiung vom Beförderungsvorbehalt

Das entgeltliche Befördern von schriftlichen Mitteilungen oder sonstigen Nachrichten von Person zu Person im Sinne des § 2 des Gesetzes wird für Sendungen mit einem Gewicht von mehr als 1000 Gramm allgemein genehmigt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1996

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

**Verordnung
über die Gewährung von Leistungszulagen
an Beamte gemäß § 10 des Postpersonalrechtsgesetzes
(Postleistungszulagenverordnung – PostLZuV)**

Vom 3. Dezember 1996

Auf Grund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach Anhörung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt für Beamte mit Dienstbezügen, die bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG oder der Deutschen Telekom AG (Unternehmen) beschäftigt werden, die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung von Leistungen, die die regelmäßigen Anforderungen im Hinblick auf Güte, wirtschaftlichen Erfolg oder geleistete Arbeitsmenge erheblich überschreiten (Leistungszulagen). Die Zulagen sind nicht ruhegehaltfähig.

(2) Werden Zulagen oder Prämien für besondere Leistungen auf Grund einer anderen gesetzlichen Regelung gezahlt, die denselben Zweck verfolgen, so sind diese auf Leistungszulagen nach den §§ 4 und 6 anzurechnen.

§ 2

Ausschlußregelung

(1) Neben einer Leistungszulage wird eine andere Zuwendung oder ein sonstiger Ausgleich, insbesondere eine Belohnung nach § 11 Abs. 1 des Postpersonalrechtsgesetzes, nicht gewährt, wenn der Zweck der anderen Zuwendung oder des sonstigen Ausgleichs durch die Leistungszulage mit berücksichtigt wird.

(2) Neben einer Leistungszulage nach § 7 oder § 8 wird für die gleiche Tätigkeit eine Mehrarbeitsvergütung im Sinne des § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes oder eine Dienstbefreiung nach § 72 Abs. 2 des Bundesbeamtenengesetzes nicht gewährt. In den Fällen einer Leistungszulage nach den §§ 4 und 6 kann Mehrarbeit durch Vergütung oder Dienstbefreiung abgegolten werden, auch wenn gleichzeitig eine Leistungszulage gewährt wird.

(3) Leistungszulagen nach den §§ 4 und 6 schließen einander für denselben Bewilligungszeitraum aus. Eine Leistungszulage nach § 7 oder § 8 kann daneben gewährt werden.

(4) Durch eine Leistungszulage wird ein allgemeiner mit der Leistung verbundener Aufwand mit abgegolten.

§ 3

Höchstbeträge, Zahlungsweise

(1) Leistungszulagen dürfen zusammen den Höchstbetrag nach § 5 Abs. 1 Satz 3 nicht überschreiten. Wird eine Leistungszulage nach § 7 oder § 8 neben einer an-

deren Leistungszulage gewährt, so darf insgesamt der Betrag 40 vom Hundert des jeweiligen Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe des Beamten nicht überschreiten.

(2) Die Leistungszulagen können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder als Jahresprämie gezahlt werden. Die Jahresprämie wird für Leistungen im abgelaufenen Kalenderjahr gewährt.

§ 4

**Leistungszulage für
besondere Güte der Leistung**

(1) Beamte können eine Leistungszulage für besondere Güte der Leistung (Gütezulage) erhalten. Die besondere Güte der Leistung, die sich aufgrund eindeutig feststellbarer Arbeitsergebnisse erwiesen haben muß, ist nach den Anforderungen und dem Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit zu bewerten; neuen Aufgaben ist dabei in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Die Leistung muß auf Grund der vorzuziehenden Bewertungsmerkmale erheblich über dem Durchschnitt liegen und gegenüber der Leistung vergleichbarer Beamter vorzugswürdig sein. Für die Zukunft muß eine entsprechende Leistung zu erwarten sein.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung der Gütezulage ist unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen und Bewertungen zu begründen.

§ 5

Höhe und Berechnung der Gütezulage

(1) Die Gütezulage wird in vier Stufen gewährt. Welche Stufe dem Beamten zuerkannt wird, richtet sich nach dem Gütegrad der Leistung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Arbeitsergebnisses für das Unternehmen. Die Zulage beträgt höchstens

1. in der ersten Stufe 5 vom Hundert des jeweiligen Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe des Beamten,
2. in der zweiten Stufe 10 vom Hundert des jeweiligen Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe des Beamten,
3. in der dritten Stufe 15 vom Hundert des jeweiligen Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe des Beamten und
4. in der vierten Stufe 20 vom Hundert des jeweiligen Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe des Beamten.

Die jeweiligen Beträge sind auf volle Deutsche Mark abzurunden.

(2) Die Gütezulage wird längstens für die Dauer eines Jahres gewährt; danach entfällt sie. Sie kann unmittelbar anschließend bis zu dreimal jeweils für die Dauer eines Jahres in derselben oder einer anderen Stufe neu vergeben werden. Eine weitere Gewährung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres zulässig. In besonders begründeten

Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Vorstandes des Unternehmens von einer Unterbrechung abgesehen werden. Der Vorstand des Unternehmens soll jedoch nicht häufiger als dreimal seine Genehmigung erteilen.

(3) Wird ein Beamter, der Empfänger einer Gütezulage ist und diese als Jahresprämie erhält, befördert, so ist die Zulage zum ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Aushändigung der Ernennungsurkunde folgt, spätestens jedoch mit Wirksamwerden der Beförderung für die Dauer von einem Jahr einzustellen. Wird die Gütezulage monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gezahlt, so entfällt die Gütezulage der Stufe eins und zwei mit dem Tag der Einweisung in die Planstelle. Wird eine Zulage nach Stufe drei gewährt, so kann ab dem Tag der Einweisung in die Planstelle für den noch verbleibenden Teil des ursprünglichen Bewilligungszeitraums nur noch eine Zulage nach Stufe eins, bei einer Zulage nach Stufe vier nur noch eine Zulage nach Stufe zwei gewährt werden. Wird ein Beamter befördert, der keine Gütezulage erhält, so kann eine Zulage frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Beförderung bewilligt werden.

(4) Die Gewährung der Gütezulage soll mit Wirkung vom ersten Tag des nächsten Monats widerrufen werden, wenn der Beamte mit seinen Leistungen deutlich hinter dem Maß zurückbleibt, das für die Zulagengewährung maßgebend war.

(5) Sollen mit der Gütezulage zeitlich befristete Aufgaben außerhalb der regelmäßigen Aufgaben des dem Beamten übertragenen Dienstpostens abgegolten werden, so darf sie nur solange gewährt werden, wie diese Tätigkeit andauert; längstens jedoch für ein Jahr. Eine Neubewilligung ist zulässig. Eine Bewilligung ist jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten, nachdem die Sondertätigkeit erstmalig aufgenommen war, für die Zukunft möglich, sofern die Sondertätigkeit in der nach § 4 Abs. 1 geforderten Güte wahrgenommen wurde. Überschreitet die zeitlich befristete Aufgabe den Dreimonatszeitraum um weniger als einen Monat, so wird eine Leistungszulage nicht gewährt. Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Gütezulagen können in besonderen Fällen an Gruppen (Teamzulage) gewährt werden. Die Zulage ist für jedes Gruppenmitglied in derselben Stufe, höchstens jedoch nach Stufe 2, zu gewähren.

§ 6

Leistungszulage für besonderen betriebswirtschaftlichen Erfolg

(1) Beamte und Gruppen können eine Leistungszulage erhalten, wenn sie durch besondere Leistungen den betriebswirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens, in dem sie tätig sind, verbessert haben und entsprechende Ergebnisse für die Zukunft zu erwarten sind (Erfolgszulage). Die zuvor erreichten Ergebnisse im Ertrags-/Aufwandsverhältnis müssen erheblich überschritten werden und, soweit Durchschnittswerte im Bereich der jeweiligen Unter-

nehmen bestehen, über diesen liegen. Der Erfolg muß von dem Beamten oder der Gruppe maßgeblich herbeigeführt worden sein.

(2) Bei der Entscheidung über die Gewährung der Erfolgszulage sind § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 bis 4 und 6 entsprechend anzuwenden. Die Bedeutung der Leistung für das Unternehmen bestimmt sich nach der Höhe des betriebswirtschaftlichen Erfolges. § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 ist anzuwenden.

§ 7

Leistungszulage für besonderen Erfolg bei der Vermittlung von Verträgen

(1) Beamte können eine Leistungszulage erhalten, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit über die regelmäßigen Anforderungen hinaus oder außerhalb ihrer Tätigkeit den Abschluß von Verträgen über Leistungen, die der Vorstand bestimmt, vermittelt haben (Akquisitionszulage).

(2) Die Höhe der Akquisitionszulage richtet sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, den das Unternehmen aus den Verträgen erlangt. § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 ist anzuwenden.

§ 8

Leistungszulage für besondere Arbeitsmengen

(1) Beamte können eine auf den Einzelfall bezogene Leistungszulage erhalten, wenn sie zusätzliche Leistungen erbracht haben, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und mengenmäßig erfaßt werden können (Mengenzulage). Dies gilt auch für den Fall, daß die Mengen nur zu bestimmten Zeiten für kurze Zeiträume anfallen.

(2) Die Höhe der Mengenzulage richtet sich nach der Arbeitsmenge unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 sind anzuwenden.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Werden bis zum 31. Dezember 1996 stückbezogene Vergütungen auf Grund des § 6 der Bundesnebenamtsverordnung gezahlt, so sind diese auf den Höchstbetrag nach § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 anzurechnen.

(2) Soweit für das Jahr 1996 eine Jahresprämie gewährt wird, richtet sich die Berechnung nach dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft; gleichzeitig tritt die Postleistungszulagenverordnung vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1467) außer Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1996

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Sekretariatsfachkaufmann/Geprüfte Sekretariatsfachkauffrau**

Vom 3. Dezember 1996

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

**Ziel der Prüfung und
Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Sekretariatsfachkaufmann/zur Geprüften Sekretariatsfachkauffrau erworben sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 7 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Qualifikationen erworben hat, um gehobene Assistenz- und Sachbearbeitertätigkeiten sowie Koordinationsfunktionen in größeren Sekretariaten, Büros und Verwaltungsdiensten ausüben zu können. Mit der erhöhten Sachkompetenz sowie seiner Berufserfahrung ist er auch in der Lage, Führungs- und Steuerungsaufgaben einschließlich Aufgaben der bereichsbezogenen Aus- und Weiterbildung sowie Personalentwicklung in seinem speziellen Funktionsbereich wahrzunehmen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Sekretariatsfachkaufmann/Geprüfte Sekretariatsfachkauffrau.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung zum Kaufmann für Bürokommunikation, zum Bürokaufmann oder zum Fachangestellten für Bürokommunikation und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem sonstigen anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis

nachweist. Die Berufspraxis muß inhaltlich wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Sekretariatsfachkaufmanns/einer Geprüften Sekretariatsfachkauffrau gemäß § 1 Abs. 2 haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsfächer:

1. Volks- und Betriebswirtschaft,
2. Personalwirtschaft und Arbeitsrecht,
3. Informations- und Büromanagement,
4. Bürokommunikationstechnik,
5. Protokollführung,
6. Kurzschrift und maschinelle Texterstellung,
7. Situationsbezogenes Fachgespräch.

(2) Die Prüfung kann an verschiedenen Prüfungsterminen erfolgen; dabei ist mit der Prüfung des situationsbezogenen Fachgesprächs, das die gesamte Prüfung abschließt, spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungstag im ersten Prüfungsfach zu beginnen.

§ 4

Prüfungsanforderungen

(1) In dem Prüfungsfach „Volks- und Betriebswirtschaft“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er einzel- und gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge versteht und ihre Auswirkungen auf die betrieblichen Belange einschätzen kann. Ebenso soll er nachweisen, daß er die Entwicklungen des Europäischen Marktes sowie der Weltwirtschaft kennt. Er hat weiterhin nachzuweisen, daß er grundlegende Vorschriften des Vertragsrechts, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Handelsgesetzbuchs, sachgerecht anwenden kann. In diesem Rahmen können insbesondere geprüft werden:

1. Unternehmenskonzepte und Unternehmenssteuerung,
2. betriebliche Leistungsprozesse,
3. bereichsbezogenes Controlling,
4. betrieblicher Umweltschutz,
5. Konjunktur und Wachstum,
6. europäische Integration,
7. Währung und Währungssysteme,
8. weltwirtschaftliche Entwicklungen,
9. Grundlagen des Wirtschaftsrechts.

(2) Im Prüfungsfach „Personalwirtschaft und Arbeitsrecht“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er personalpolitische, -verwaltende und -betreuende Ziele

und Maßnahmen versteht und bei der bereichsinternen Personalverwaltung und -betreuung mitwirken kann. In diesem Rahmen können insbesondere geprüft werden:

1. Management- und Führungsaufgaben,
2. Personalplanung und Personaleinsatz,
3. bereichsbezogene Personalverwaltung und -betreuung,
4. Motivation, Führungsstil und Führungsmiteinsatz,
5. verbale und nonverbale Kommunikation,
6. allgemeine und individuelle Maßnahmen der Personalförderung und -entwicklung einschließlich bereichsbezogener Aus- und Weiterbildung,
7. Arbeitsrecht und Mitbestimmung sowie Rechtsgrundlagen der beruflichen Bildung,
8. soziale Verantwortung und Maßnahmen, Humanisierung der Arbeit.

(3) Im Prüfungsfach „Informations- und Büromanagement“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, Informationsflüsse und Informationsorganisation zu handhaben und zu gestalten. Weiterhin soll er nachweisen, daß er Kommunikations- und Organisationsprozesse mitgestalten kann. In diesem Rahmen können insbesondere geprüft werden:

1. Informationsorganisation,
2. inner- und außerbetriebliche Kommunikation,
3. Büro- und Arbeitsorganisation,
4. persönliche Arbeitstechniken.

(4) Im Prüfungsfach „Bürokommunikationstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er moderne Bürokommunikationssysteme bei der Erfüllung unterschiedlicher Fachaufgaben sachgerecht nutzen kann. Weiterhin soll er nachweisen, daß er die DV-Anwendung und Datenpflege unter Berücksichtigung der Anforderungen des Datenschutzes im Büro versteht und bei der Verbesserung der Arbeitsgestaltung sowie bei der bereichsbezogenen DV-Organisation mitwirken kann. In diesem Zusammenhang können im Rahmen einer praxisorientierten Aufgabenstellung insbesondere geprüft werden:

1. Bürokommunikationssysteme,
2. DV-Anwendungen,
3. Datenschutz.

(5) Die Prüfung in den in § 3 Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächern besteht je Prüfungsfach aus unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgaben und soll insgesamt nicht länger als acht Stunden dauern; die Mindestzeit je Prüfungsfach beträgt 1,5 Stunden.

(6) Im Prüfungsfach „Protokollführung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, einen Text sprachlich einwandfrei zu formulieren und ein unterschriftsreifes Protokoll anzufertigen. Die Prüfung umfaßt die Aufnahme eines Gesprächs und die Erstellung eines Ergebnisprotokolls. Das Gespräch soll etwa 15 Minuten dauern; die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.

(7) Im Prüfungsfach „Kurzschrift und maschinelle Texterstellung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er gehobene Kenntnisse und Fertigkeiten in Kurzschrift und der maschinellen Texterstellung besitzt, die ihn befähigen, diese Fertigkeiten den Anforderungen entsprechend einzusetzen. Die Prüfung umfaßt:

1. 10 Minuten Abschreiben einer Vorlage mit mittelschwerem Text mit einer Mindestleistung von 2300 Anschlägen,
2. kurzschriftliche Aufnahme eines Geschäftsbriefes von rund 1350 Anschlägen in gleichbleibender Geschwindigkeit von 120 Silben pro Minute. Nach der Ansage ist der Brief in einer Bearbeitungszeit von 15 Minuten selbständig, vollständig und wortgetreu, normgerecht und unterschriftsreif zu schreiben.

Die näheren Prüfungsanforderungen und die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgen nach Anlage 1. Die Note für das Prüfungsfach „Kurzschrift und maschinelle Texterstellung“ ist aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den Prüfungsleistungen „Maschinelle Texterstellung“ und „Maschinelle Briefgestaltung nach Stenogramm“ zu bilden.

(8) Im Prüfungsfach „Situationsbezogenes Fachgespräch“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, sein Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Insbesondere soll er nachweisen, daß er angemessen mit Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens sprachlich kommunizieren kann und dabei argumentations- und präsentationstechnische Instrumente sach- und personenorientiert einzusetzen versteht. Dabei ist von einer praxisbezogenen betrieblichen Situationsaufgabe mit Schwerpunkt in den Bereichen Informations- und Büromanagement sowie Personalwesen auszugehen. Die Prüfung soll in der Regel nicht länger als 45 Minuten dauern. Der Prüfungsausschuß stellt 14 Tage vor der Prüfung das Thema, wobei die Themenvorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigt werden sollen. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung, die eine Einzelbewertung zuläßt, vorgenommen werden.

(9) Die Prüfung gemäß Absatz 5 ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. In der Ergänzungsprüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Die Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung ist zu versagen, wenn der Prüfungsteilnehmer in mehr als einer der oben genannten Prüfungen nicht ausreichende Leistungen erzielt hat.

§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung in den Prüfungsfächern gemäß § 3 Nr. 1 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung von diesen Prüfungsfächern ist nicht möglich.

§ 6

Bestehen der Prüfung

(1) Die einzelnen Fächer der Prüfung gemäß § 3 sind gesondert zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 auszustellen. Im Fall der Freistellung gemäß § 5 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in den einzelnen Prüfungs-

fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Ist die Prüfung wegen nicht ausreichender Leistungen im Prüfungsfach gemäß § 3 Nr. 6 nicht bestanden, kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Wiederholungsprüfung in diesem Prüfungsfach befreit werden, wenn er innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, eine anrechenbare Prüfung im Sinne des § 5 bestanden hat.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1996

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 7)

Richtlinien zur Durchführung der schreibtechnischen Prüfung und Bewertungstabellen

§ 1 – Prüfungsanforderungen**1. Maschinelle Texterstellung**

10 Minuten Abschreiben einer Vorlage mit mittel-schwerem Text mit einer Mindestleistung von 2300 Anschlägen.

Es ist eine gedruckte oder vervielfältigte Vorlage zu geben, die auf einem DIN A4-Blatt zeilengleich (Schreibmaschine) abgeschrieben werden muß; an Textsystemen (PC) erfolgt Fließtexteingabe. Die Bewertung erfolgt nach untenstehenden Richtlinien und Tabellen.

2. Maschinelle Briefgestaltung nach Stenogramm

Kurzschriftliche Aufnahme eines Geschäftsbriefes im Gesamtumfang von rund 1350 Anschlägen in gleichbleibender Geschwindigkeit von 120 Silben pro Minute. Nach der Ansage ist der Brief in einer Bearbeitungszeit von 15 Minuten selbständig, vollständig und wortgetreu, normgerecht und unterschrittsreif zu schreiben.

Anschrift, Bezugszeichen, Betreff und Anrede sowie Gruß, Anlagen- und Verteilvermerk sollen zusammen einen Umfang von etwa 200 Anschlägen haben und formlos vorgelegt oder außerhalb der Ansage in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Absätze sind während des Diktates anzusagen. Der Brief soll eine Hervorhebung enthalten, die anzusagen ist. Ein zweimaliges Schreiben bzw. Ausdrucken des Briefes ist nicht zulässig.

Die Bewertung erfolgt nach untenstehenden Richtlinien und Tabellen.

§ 2 – Allgemeine Bestimmungen

1. Für Schreibmaschinen ohne Korrektoreinrichtung und Textsysteme gelten unterschiedliche Bewertungstabellen.
2. Die Prüfungsteilnehmer dürfen ein eigenes Wörterbuch (Duden) sowie Rechtschreibungs- und Hilfsprogramme benutzen.
3. Der Prüfungsansage geht eine Probeansage von etwa einer Minute voraus, die nicht zu übertragen ist. Die Beteiligung an der Probeansage ist freiwillig.
4. Vor der Prüfungsansage sind den Prüfungsteilnehmern der Inhalt des Textes sowie ungeläufige Fachausdrücke und Fremdwörter in geeigneter Form bekanntzugeben.
5. Für die stenografische Aufnahme der Prüfungsansage dürfen die Prüfungsteilnehmer eigenes Papier verwenden. Für die Stenogramm-Übertragung und die maschinelle Textfassung nach Vorlage ist das nötige Papier zur Verfügung zu stellen. Für die maschinelle Briefgestaltung werden Briefvordrucke nach DIN 676 oder Briefmasken entsprechend DIN 676 verwendet. Es ist zulässig, die am Prüfungsort vorhandenen Briefmasken nach DIN 676 zu verwenden.
6. Die Zeit für die Anfertigung des Briefes beginnt unmittelbar nach Beendigung der Ansage.

7. Die Arbeitszeit schließt die Fehlerkorrektur mit ein. Der Ausdruck erfolgt nach Ablauf der Arbeitszeit.

8. Den Prüfungsteilnehmern ist vor Beginn der maschinellen Prüfungsarbeiten eine angemessene Zeit zu gewähren, um sich mit den zur Verfügung stehenden Geräten (Schreibmaschine bzw. Textsystem) vertraut zu machen und sich einzuschreiben. Übungstexte und Papier hierzu haben die Prüfungsteilnehmer selbst mitzubringen.

9. Die maschinelle Textfassung und Briefgestaltung geschieht mit Hilfe einer alphanumerischen Tastatur.

10. Sämtliche Arbeitsunterlagen (Stenogramm etc.) sind mit den Arbeiten abzugeben.

§ 3 – Bewertungsrichtlinien und -tabellen**(1) Allgemeines**

1. In jedem Wort ist nur ein Fehler anzurechnen. In zusammengesetzten Wörtern, die mit Bindestrichen gekoppelt sind, gilt jeder Teil als Wort. Offensichtliche Hörfehler werden nicht als Fehler gewertet.
2. Wird gegen die Regeln für Maschinenschreiben grundsätzlich verstoßen, so daß Unkenntnis angenommen werden muß, ist für wiederholte Verstöße gegen dieselbe Regel nur ein Fehler anzurechnen.
3. Für wiederholte Verstöße gegen die Rechtschreibung, Zeichensetzung und Sprachlehre in gleich gelagerten Fällen ist ebenfalls nur ein Fehler anzurechnen.

(2) Bewertung der Prüfung in „Maschinellem Texterstellung“

1. Zur Ermittlung der Anschlagzahl wird jeder Tastenanschlag (Schreibtaste, Leertaste, Umschalttaste, Rücktaste) gezählt.
2. Als Fehler werden gezählt (Fehlerliste):
 - Schriftzeichenfehler:
 - falsche,
 - zuviel geschriebene,
 - fehlende,
 - umgestellte,
 - überdruckte,
 - nicht zum Abdruck gekommene,
 - korrigierte Schriftzeichen (bei Schreibmaschinen ohne Korrektoreinrichtung);
 - Wortfehler:
 - falsche,
 - zuviel geschriebene,
 - fehlende,
 - umgestellte Wörter,
 - Wiederholungen von mehreren zusammenhängenden Wörtern,
 - Lücken von mehreren zusammenhängenden Wörtern,
 - Umstellungen von mehreren zusammenhängenden Wörtern;

- Zeilenfehler:
Irrtum in der Zeile (übersprungene oder doppelt geschriebene Zeilen, auch mehrere zusammenhängende Zeilen), falscher Zeilenbeginn (jede Abweichung von der Fluchtlinie), abweichender Zeilenschluß (nur bei Schreibmaschinen), falsche Zeilenschaltung, verlorene Grundstellung der Hände (zusammenhängende Grundstellung), Häufung der Schriftzeichen am Zeilenende;
- Seitenfehler:
am Seitenschluß verstümmelte oder nicht waagrecht verlaufende Zeilen, Verwechslungen von Kopf und Fuß auf der Rückseite;
- Leerzeichen und Abstandfehler:
überflüssige, fehlende Leerzeichen (mehrere zusammenhängende = 1 Fehler), eingeklemmte Schriftzeichen, unregelmäßiger Schriftzeichenabstand;
- Umschaltfehler:
falsche Zeilenhöhe der Schriftzeichen, verwischte Schriftzeichen (die auf mangelhafte Umschaltung zurückzuführen sind);
- Fehler im letzten Wort werden nicht gewertet.

3. Verbindliche Tabellen für die Ermittlung der Note für „Maschinelle Texterstellung“

Wird die vorgeschriebene Mindestanschlagszahl nicht erreicht, ist die Arbeit als nicht ausreichend zu bewerten.

a) Bewertungstabelle für Schreibmaschinen ohne Korrektoreinrichtung

Note				
1 =	2 =	3 =	4 =	nicht
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	ausreichend
bei ... Fehlerprozent				
	über	über	über	über
0,00-0,08	0,08-0,19	0,19-0,33	0,33-0,50	0,50

b) Bewertungstabelle für Textsysteme und Schreibmaschinen mit Korrektoreinrichtung

Note				
1 =	2 =	3 =	4 =	nicht
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	ausreichend
bei ... Fehlerprozent				
	über	über	über	über
0,00-0,06	0,06-0,16	0,16-0,26	0,26-0,36	0,36

(3) Bewertung der „Maschinellen Briefgestaltung nach Stenogramm“

1. Grundlage für die Bewertung ist der gestaltete Brief. Jede Abweichung von der Ansage wird entsprechend ihrer Bedeutung wie folgt mit Fehlerpunkten belegt:

Fehlerliste	Fehlerpunkte
Sinntragendes Einzelwort falsch, ausgelassen oder hinzugefügt	12
Wort, für das ein anderes von gleicher oder annähernd gleicher Bedeutung eingesetzt ist	2
Ausgelassenes oder hinzugefügtes Wort, das den Sinn nicht ändert	2
Zweites und jedes weitere Wort einer Wortgruppe oder eines Sinnzusammenhangs, das falsch, ausgelassen oder hinzugefügt und nicht Sinnträger ist	2
Umstellen von Wörtern, soweit der Sinn nicht geändert wird	2
Rechtschreibfehler	6
Satzzeichenfehler	6
Verstöße gegen die Sprachlehre	6
Verwechslung von Einzahl und Mehrzahl sowie Endungsfehler, soweit der Sinn nicht geändert wird	2

2. Ferner werden mit 6 Fehlerpunkten belegt:

- a) jeder Verstoß gegen die Regeln für Maschinenschreiben,
- b) jeder Fehler nach der Fehlerliste für „Maschinelle Texterstellung“ (Abs. 2 Nr. 2),
- c) die Nichtbeachtung der angesagten Hervorhebung.

Die Note ergibt sich aus folgenden Tabellen:

1. Schreibmaschinen ohne Korrektoreinrichtung:

Note				
1 =	2 =	3 =	4 =	nicht
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	ausreichend
bei ... Fehlerpunkten				
0-8	9-19	20-33	34-50	51 und mehr

2. Textsysteme und Schreibmaschinen mit Korrektoreinrichtung:

Note				
1 =	2 =	3 =	4 =	nicht
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	ausreichend
bei ... Fehlerpunkten				
0-6	7-16	17-26	27-36	37 und mehr

Anlage 2

(zu § 6 Abs. 2)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Sekretariatsfachkaufmann/Geprüfte Sekretariatsfachkauffrau

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Sekretariatsfachkaufmann/Geprüfte Sekretariatsfachkauffrau

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Sekretariatsfachkaufmann/Geprüfte Sekretariatsfachkauffrau vom 3. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1835) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

Note

- 1. Volks- und Betriebswirtschaft
- 2. Personalwirtschaft und Arbeitsrecht
- 3. Informations- und Büromanagement
- 4. Bürokommunikationstechnik
- 5. Protokollführung
- 6. Kurzschrift und maschinelle Texterstellung
- 7. Situationsbezogenes Fachgespräch

(Im Fall des § 5: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 5 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsfach freigestellt.“)

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz^{*)}

Vom 4. Dezember 1996

Auf Grund des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Beschäftigte bei der Arbeit.

(2) Persönliche Schutzausrüstung im Sinne dieser Verordnung ist jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Beschäftigten benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefährdung für ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete und mit der persönlichen Schutzausrüstung verbundene Zusatzausrüstung.

(3) Als persönliche Schutzausrüstungen im Sinne des Absatzes 2 gelten nicht:

1. Arbeitskleidung und Uniformen, die nicht speziell der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten dienen,
2. Ausrüstungen für Not- und Rettungsdienste,
3. persönliche Schutzausrüstungen für die Bundeswehr, den Zivil- und Katastrophenschutz, die Polizeien des Bundes und der Länder sowie sonstige Einrichtungen, die der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung dienen,
4. persönliche Schutzausrüstungen für den Straßenverkehr, soweit sie verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen,

^{*)} Diese Verordnung dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung folgender EG-Richtlinien:

- Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 393 S. 18),
- Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (ABl. EG Nr. L 156 S. 9),
- Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (ABl. EG Nr. L 156 S. 14),
- Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (ABl. EG Nr. L 393 S. 1).

5. Sportausrüstungen,
6. Selbstverteidigungs- und Abschreckungsmittel,
7. tragbare Geräte zur Feststellung und Signalisierung von Gefahren und Gefahrstoffen.

(4) Die Verordnung gilt nicht in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen.

§ 2

Bereitstellung und Benutzung

(1) Unbeschadet seiner Pflichten nach den §§ 3, 4 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes darf der Arbeitgeber nur persönliche Schutzausrüstungen auswählen und den Beschäftigten bereitstellen, die

1. den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen entsprechen,
2. Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bieten, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen,
3. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und
4. den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen.

(2) Persönliche Schutzausrüstungen müssen den Beschäftigten individuell passen. Sie sind grundsätzlich für den Gebrauch durch eine Person bestimmt. Erfordern die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Beschäftigte, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß Gesundheitsgefahren oder hygienische Probleme nicht auftreten.

(3) Werden mehrere persönliche Schutzausrüstungen gleichzeitig von einer oder einem Beschäftigten benutzt, muß der Arbeitgeber diese Schutzausrüstungen so aufeinander abstimmen, daß die Schutzwirkung der einzelnen Ausrüstungen nicht beeinträchtigt wird.

(4) Durch Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen sowie durch ordnungsgemäße Lagerung trägt der Arbeitgeber dafür Sorge, daß die persönlichen Schutzausrüstungen während der gesamten Nutzungsdauer gut funktionieren und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden.

§ 3

Unterweisung

(1) Bei der Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die Beschäftigten darin zu unterweisen, wie die persönlichen Schutzausrüstungen sicherheitsgerecht benutzt werden. Soweit erforderlich, führt er eine Schulung in der Benutzung durch.

(2) Für jede bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung hat der Arbeitgeber erforderliche Informationen für die Benutzung in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache bereitzuhalten.

Artikel 2

Verordnung
über Sicherheit und
Gesundheitsschutz bei der manuellen
Handhabung von Lasten bei der Arbeit
(Lastenhandhabungsverordnung
– LasthandhabV)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die manuelle Handhabung von Lasten, die aufgrund ihrer Merkmale oder ungünstiger ergonomischer Bedingungen für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule, mit sich bringt.

(2) Manuelle Handhabung im Sinne dieser Verordnung ist jedes Befördern oder Abstützen einer Last durch menschliche Kraft, unter anderem das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen oder Bewegen einer Last.

(3) Die Verordnung gilt nicht in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen.

(4) Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Verkehr, das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesministerium der Finanzen können, soweit sie hierfür jeweils zuständig sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und, soweit nicht das Bundesministerium des Innern selbst zuständig ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern bestimmen, daß für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes, insbesondere bei der Bundeswehr, der Polizei, den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten, dem Zoll oder den Nachrichtendiensten, Vorschriften dieser Verordnung ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In diesem Fall ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten nach dieser Verordnung auf andere Weise gewährleistet werden.

§ 2

Maßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat unter Zugrundelegung des Anhangs geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Arbeitsmittel, insbesondere mechanische Ausrüstungen, einzusetzen, um manuelle Handhabungen von Lasten, die für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule mit sich bringen, zu vermeiden.

(2) Können diese manuellen Handhabungen von Lasten nicht vermieden werden, hat der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes die Arbeitsbedingungen insbesondere unter Zugrundelegung des Anhangs zu beurteilen. Aufgrund der Beurteilung hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, damit eine Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten möglichst gering gehalten wird.

§ 3

Übertragung von Aufgaben

Bei der Übertragung von Aufgaben der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Beschäftigten zu einer Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit führen, hat der Arbeitgeber die körperliche Eignung der Beschäftigten zur Ausführung der Aufgaben zu berücksichtigen.

§ 4

Unterweisung

Bei der Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber insbesondere den Anhang und die körperliche Eignung der Beschäftigten zu berücksichtigen. Er hat den Beschäftigten, soweit dies möglich ist, genaue Angaben zu machen über die sachgemäße manuelle Handhabung von Lasten und über die Gefahren, denen die Beschäftigten insbesondere bei unsachgemäßer Ausführung der Tätigkeit ausgesetzt sind.

Anhang

Merkmale, aus denen sich eine Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule, der Beschäftigten ergeben kann:

(1) Im Hinblick auf die zu handhabende Last insbesondere

1. ihr Gewicht, ihre Form und Größe,
2. die Lage der Zugriffsstellen,
3. die Schwerpunktlage und
4. die Möglichkeit einer unvorhergesehenen Bewegung.

(2) Im Hinblick auf die von den Beschäftigten zu erfüllende Arbeitsaufgabe insbesondere

1. die erforderliche Körperhaltung oder Körperbewegung, insbesondere Drehbewegung,
2. die Entfernung der Last vom Körper,
3. die durch das Heben, Senken oder Tragen der Last zu überbrückende Entfernung,
4. das Ausmaß, die Häufigkeit und die Dauer des erforderlichen Kraftaufwandes,
5. die erforderliche persönliche Schutzausrüstung,
6. das Arbeitstempo infolge eines nicht durch die Beschäftigten zu ändernden Arbeitsablaufs und
7. die zur Verfügung stehende Erholungs- oder Ruhezeit.

(3) Im Hinblick auf die Beschaffenheit des Arbeitsplatzes und der Arbeitsumgebung insbesondere

1. der in vertikaler Richtung zur Verfügung stehende Platz und Raum,
2. der Höhenunterschied über verschiedene Ebenen,
3. die Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Luftgeschwindigkeit,
4. die Beleuchtung,
5. die Ebenheit, Rutschfestigkeit oder Stabilität der Standfläche und
6. die Bekleidung, insbesondere das Schuhwerk.

Artikel 3

**Verordnung
über Sicherheit und
Gesundheitsschutz bei
der Arbeit an Bildschirmgeräten
(Bildschirmarbeitsverordnung
– BildscharbV)**

§ 1**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Arbeit an Bildschirmgeräten.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Arbeit an

1. Bedienerplätzen von Maschinen oder an Fahrerplätzen von Fahrzeugen mit Bildschirmgeräten,
2. Bildschirmgeräten an Bord von Verkehrsmitteln,
3. Datenverarbeitungsanlagen, die hauptsächlich zur Benutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind,
4. Bildschirmgeräten für den ortsveränderlichen Gebrauch, sofern sie nicht regelmäßig an einem Arbeitsplatz eingesetzt werden,
5. Rechenmaschinen, Registrierkassen oder anderen Arbeitsmitteln mit einer kleinen Daten- oder Meßwertanzeigevorrichtung, die zur unmittelbaren Benutzung des Arbeitsmittels erforderlich ist, sowie
6. Schreibmaschinen klassischer Bauart mit einem Display.

(3) Die Verordnung gilt nicht in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen.

(4) Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Verkehr, das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesministerium der Finanzen können, soweit sie hierfür jeweils zuständig sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und, soweit nicht das Bundesministerium des Innern selbst zuständig ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern bestimmen, daß für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes, insbesondere bei der Bundeswehr, der Polizei, den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten, dem Zoll oder den Nachrichtendiensten, Vorschriften dieser Verordnung ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In diesem Fall ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten nach dieser Verordnung auf andere Weise gewährleistet werden.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Bildschirmgerät im Sinne dieser Verordnung ist ein Bildschirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen oder zur Grafikdarstellung, ungeachtet des Darstellungsverfahrens.

(2) Bildschirmarbeitsplatz im Sinne dieser Verordnung ist ein Arbeitsplatz mit einem Bildschirmgerät, der ausgestattet sein kann mit

1. Einrichtungen zur Erfassung von Daten,
2. Software, die den Beschäftigten bei der Ausführung ihrer Arbeitsaufgaben zur Verfügung steht,
3. Zusatzgeräten und Elementen, die zum Betreiben oder Benutzen des Bildschirmgeräts gehören, oder
4. sonstigen Arbeitsmitteln,

sowie die unmittelbare Arbeitsumgebung.

(3) Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind Beschäftigte, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen.

§ 3**Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber bei Bildschirmarbeitsplätzen die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen insbesondere hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Sehvermögens sowie körperlicher Probleme und psychischer Belastungen zu ermitteln und zu beurteilen.

§ 4**Anforderungen an die Gestaltung**

(1) Der Arbeitgeber hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Bildschirmarbeitsplätze den Anforderungen des Anhangs und sonstiger Rechtsvorschriften entsprechen.

(2) Bei Bildschirmarbeitsplätzen, die bis zum 20. Dezember 1996 in Betrieb sind, hat der Arbeitgeber die geeigneten Maßnahmen nach Absatz 1 dann zu treffen,

1. wenn diese Arbeitsplätze wesentlich geändert werden oder
2. wenn die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 3 ergibt, daß durch die Arbeit an diesen Arbeitsplätzen Leben oder Gesundheit der Beschäftigten gefährdet ist,

spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1999.

(3) Von den Anforderungen des Anhangs darf abgewichen werden, wenn

1. die spezifischen Erfordernisse des Bildschirmarbeitsplatzes oder Merkmale der Tätigkeit diesen Anforderungen entgegenstehen oder
2. der Bildschirmarbeitsplatz entsprechend den jeweiligen Fähigkeiten der daran tätigen Behinderten unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung gestaltet wird

und dabei Sicherheit und Gesundheitsschutz auf andere Weise gewährleistet sind.

§ 5**Täglicher Arbeitsablauf**

Der Arbeitgeber hat die Tätigkeit der Beschäftigten so zu organisieren, daß die tägliche Arbeit an Bildschirmgeräten regelmäßig durch andere Tätigkeiten oder durch Pausen unterbrochen wird, die jeweils die Belastung durch die Arbeit am Bildschirmgerät verringern.

§ 6

Untersuchung der Augen und des Sehvermögens

(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an Bildschirmgeräten, anschließend in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Arbeit am Bildschirmgerät zurückgeführt werden können, eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine fachkundige Person anzubieten. Erweist sich aufgrund der Ergebnisse einer Untersuchung nach Satz 1 eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, ist diese zu ermöglichen.

(2) Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse einer Untersuchung nach Absatz 1 ergeben, daß spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die dort bezeichneten Untersuchungen nicht oder nicht rechtzeitig anbietet.

**Anhang
über an Bildschirmarbeits-
plätze zu stellende Anforderungen**

Bildschirmgerät und Tastatur

1. Die auf dem Bildschirm dargestellten Zeichen müssen scharf, deutlich und ausreichend groß sein sowie einen angemessenen Zeichen- und Zeilenabstand haben.
2. Das auf dem Bildschirm dargestellte Bild muß stabil und frei von Flimmern sein; es darf keine Verzerrungen aufweisen.
3. Die Helligkeit der Bildschirmanzeige und der Kontrast zwischen Zeichen und Zeichenuntergrund auf dem Bildschirm müssen einfach einstellbar sein und den Verhältnissen der Arbeitsumgebung angepaßt werden können.
4. Der Bildschirm muß frei von störenden Reflexionen und Blendungen sein.
5. Das Bildschirmgerät muß frei und leicht drehbar und neigbar sein.
6. Die Tastatur muß vom Bildschirmgerät getrennt und neigbar sein, damit die Benutzer eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung einnehmen können.
7. Die Tastatur und die sonstigen Eingabemittel müssen auf der Arbeitsfläche variabel angeordnet werden können. Die Arbeitsfläche vor der Tastatur muß ein Auflegen der Hände ermöglichen.
8. Die Tastatur muß eine reflexionsarme Oberfläche haben.
9. Form und Anschlag der Tasten müssen eine ergonomische Bedienung der Tastatur ermöglichen. Die Beschriftung der Tasten muß sich vom Untergrund deutlich abheben und bei normaler Arbeitshaltung lesbar sein.

Sonstige Arbeitsmittel

10. Der Arbeitstisch beziehungsweise die Arbeitsfläche muß eine ausreichend große und reflexionsarme Oberfläche besitzen und eine flexible Anordnung des Bildschirmgeräts, der Tastatur, des Schriftguts und der sonstigen Arbeitsmittel ermöglichen. Ausreichender Raum für eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung muß vorhanden sein. Ein separater Ständer für das Bildschirmgerät kann verwendet werden.
11. Der Arbeitsstuhl muß ergonomisch gestaltet und standsicher sein.
12. Der Vorlagenhalter muß stabil und verstellbar sein sowie so angeordnet werden können, daß unbequeme Kopf- und Augenbewegungen soweit wie möglich eingeschränkt werden.
13. Eine Fußstütze ist auf Wunsch zur Verfügung zu stellen, wenn eine ergonomisch günstige Arbeitshaltung ohne Fußstütze nicht erreicht werden kann.

Arbeitsumgebung

14. Am Bildschirmarbeitsplatz muß ausreichender Raum für wechselnde Arbeitshaltungen und -bewegungen vorhanden sein.
15. Die Beleuchtung muß der Art der Sehaufgabe entsprechen und an das Sehvermögen der Benutzer angepaßt sein; dabei ist ein angemessener Kontrast zwischen Bildschirm und Arbeitsumgebung zu gewährleisten. Durch die Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes sowie Auslegung und Anordnung der Beleuchtung sind störende Blendwirkungen, Reflexionen oder Spiegelungen auf dem Bildschirm und den sonstigen Arbeitsmitteln zu vermeiden.
16. Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten, daß leuchtende oder beleuchtete Flächen keine Blendung verursachen und Reflexionen auf dem Bildschirm soweit wie möglich vermieden werden. Die Fenster müssen mit einer geeigneten verstellbaren Lichtschutzvorrichtung ausgestattet sein, durch die sich die Stärke des Tageslichteinfalls auf den Bildschirmarbeitsplatz vermindern läßt.
17. Bei der Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes ist dem Lärm, der durch die zum Bildschirmarbeitsplatz gehörenden Arbeitsmittel verursacht wird, Rechnung zu tragen, insbesondere um eine Beeinträchtigung der Konzentration und der Sprachverständlichkeit zu vermeiden.
18. Die Arbeitsmittel dürfen nicht zu einer erhöhten Wärmebelastung am Bildschirmarbeitsplatz führen, die unzutraglich ist. Es ist für eine ausreichende Luftfeuchtigkeit zu sorgen.
19. Die Strahlung muß – mit Ausnahme des sichtbaren Teils des elektromagnetischen Spektrums – so niedrig gehalten werden, daß sie für Sicherheit und Gesundheit der Benutzer des Bildschirmgerätes unerheblich ist.

Zusammenwirken Mensch – Arbeitsmittel

20. Die Grundsätze der Ergonomie sind insbesondere auf die Verarbeitung von Informationen durch den Menschen anzuwenden.

21. Bei Entwicklung, Auswahl, Erwerb und Änderung von Software sowie bei der Gestaltung der Tätigkeit an Bildschirmgeräten hat der Arbeitgeber den folgenden Grundsätzen insbesondere im Hinblick auf die Benutzerfreundlichkeit Rechnung zu tragen:
- 21.1 Die Software muß an die auszuführende Aufgabe angepaßt sein.
- 21.2 Die Systeme müssen den Benutzern Angaben über die jeweiligen Dialogabläufe unmittelbar oder auf Verlangen machen.
- 21.3 Die Systeme müssen den Benutzern die Beeinflussung der jeweiligen Dialogabläufe ermöglichen sowie eventuelle Fehler bei der Handhabung beschreiben und deren Beseitigung mit begrenztem Arbeitsaufwand erlauben.
- 21.4 Die Software muß entsprechend den Kenntnissen und Erfahrungen der Benutzer im Hinblick auf die auszuführende Aufgabe angepaßt werden können.
22. Ohne Wissen der Benutzer darf keine Vorrichtung zur qualitativen oder quantitativen Kontrolle verwendet werden.
3. in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen,
4. auf See- und Binnenschiffen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden folgende Wörter angefügt:
„ausgenommen Felder, Wälder und sonstige Flächen, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören und außerhalb seiner bebauten Fläche liegen,“.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:
„(4) Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung sind Beschäftigte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes. Arbeitgeber im Sinne dieser Verordnung ist, wer Personen nach Satz 1 beschäftigt.“
3. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „§§ 120d und 139g der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „§ 120d der Gewerbeordnung und § 22 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „nach Landesrecht“ gestrichen.
5. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „nach Landesrecht“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Für Arbeitsstätten, für die die Gewerbeordnung bisher keine Anwendung findet, ist der maßgebende Zeitpunkt im Sinne des Absatzes 1 der 20. Dezember 1996. Diese Arbeitsstätten müssen jedoch bis spätestens am 1. Januar 1999 mindestens den Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (ABl. EG Nr. L 393 S. 1) entsprechen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Arbeitsstätten

Die Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. August 1983 (BGBl. I S. 1057), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten in Betrieben, in denen das Arbeitsschutzgesetz Anwendung findet.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Arbeitsstätten

1. im Reisegewerbe und Marktverkehr,
2. in Straßen-, Schienen- und Luftfahrzeugen im öffentlichen Verkehr,

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Siebenunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 4. Dezember 1996

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht:

Artikel 1

In der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1866), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juni 1996 (BGBl. I S. 790), wird die Anlage um folgende Positionen ergänzt:

„Amperozid
und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Azelastin
und seine Salze
– ausgenommen zur intranasalen Anwendung zur Behandlung der saisonalen allergischen Rhinitis bei Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr –

Bambuterol
und seine Salze

Cefpodoximproxetil
und seine Salze

Cilazapril
und seine Salze

Felodipin
und seine Salze

Medetomidin
und seine Salze
– zur Anwendung bei Hunden –

Phenylpropanolamin
und seine Salze
– zur Behandlung des ernährungsbedingten Übergewichts –

L-Tryptophan
und seine Salze
– zur Behandlung von depressiven Erkrankungen –“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung
(Dritte Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung – 3. BesÜVÄndV)**

Vom 5. Dezember 1996

Auf Grund des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262) in Verbindung mit Artikel 9 § 2 des Gesetzes vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2229, 2440) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

**Änderung der
Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung**

In § 14 Abs. 3 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 778, 1035), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. Dezember 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
26. 11. 96 Verordnung über das Inverkehrbringen von bestimmten Thunfischkonserven aus der Republik Elfenbeinküste	12 405	(223 28. 11. 96)	29. 11. 96
28. 11. 96 Sechste Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung 7847-11-4-70	12 517	(225 30. 11. 96)	s. Art. 2
11. 11. 96 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundsiebzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Mönchengladbach) 96-1-2-165	12 557	(226 3. 12. 96)	2. 1. 97
20. 11. 96 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof) 96-1-2-162	12 557	(226 3. 12. 96)	5. 12. 96